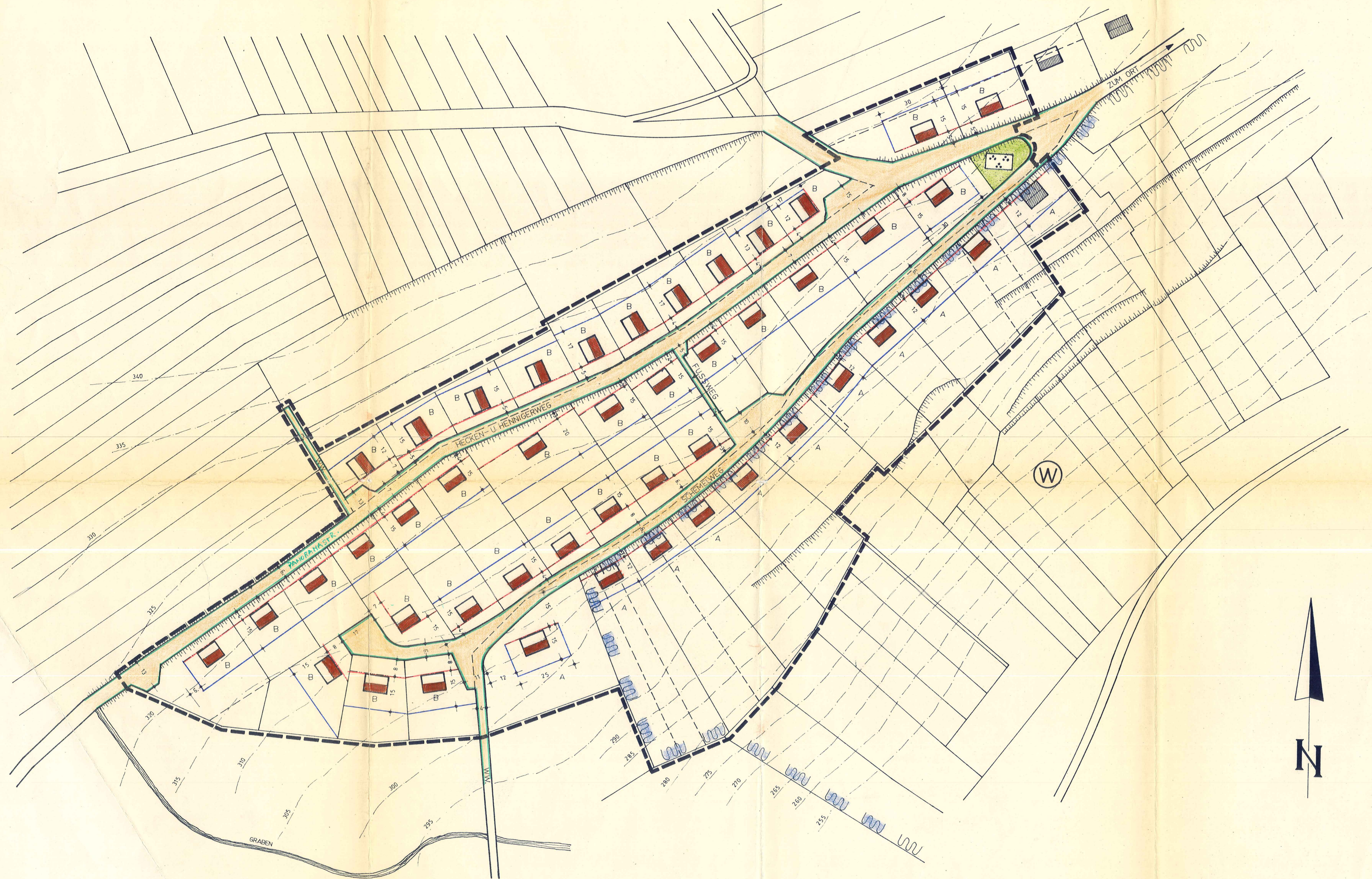


BATTENBERG

BEBAUUNGSPLAN „KLEBERSBERG“
MASSTAB 1:1000

ANSCHLUSSPLAN „WESTLICH DES ORTSKERNS“
GENEHMIGT MIT RE. VOM 19.4.1966 Az. 421-521-F 4



- A. ZEICHENERKLÄRUNG:**
- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
 - ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZUEHBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSE
 - HÖHENLINIE
 - W.W. WIRTSCHAFTSWEG
 - BÜSCHUNG
 - UMGRENZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - A EINGESCHOSSIG
 - B ZWEGESCHOSSIG (HÖCHSTGRENZE)
 - PARKANLAGE

- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- 1.) Art der baulichen Nutzung:
 - 2.) Grundstücksgrößen:
- Allgemeines Wohngebiet -WA- nach § 4 BauNVO in offener Bauweise.
Die Mindestgrößen der Grundstücke ist mit 400 qm vorgeschrieben.
- C. BEGRÜNDUNG:**
- 1.) Der Bebauungsplan berücksichtigt bereits die Festsetzungen des in Aufstellung begriffenen Flächennutzungsplanes.
 - 2.) Die Gemeinde Battenberg hat bisher mit einem Bebauungsplan 10 Bauplätze erschlossen, die inzwischen grösstenteils bereits bebaut sind. Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes und im Hinblick auf die derzeitigen Baubestrebungen einer Reihe von Grundstückseigentümern, war die Erstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderlich. Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von 5,7049 ha.
 - 3.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (wie Wasser und Strom) werden in Zuge der Bebauung des Baugbietes verlegt. Für das gesamte Baugbiet ist die Erstellung einer eigenen Kleinkläranlage vorgesehen, die den Anschluss sämtlicher Baugrundstücke ermöglicht. Bis zum Zeitpunkt der Verwirklichung dieser Anschlussmöglichkeit müssen die anfallenden Abwässer in wasserichten, vorschriftsmässigen Gruben (DIN 4261) ohne Ab- und Überlauf mit einem Mindestinhalt von 20 cbm gesammelt und nach Bedarf ohne Belästigung Dritter ausgefahren werden. Die Gruben sind ausreichend zu isolieren, sodass eine Verseuchung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen ist.
 - 4.) Bei Verwirklichung dieses Planes entsteht der Gemeinde ein voraussichtlicher Erschliessungskostenanteil in Höhe von DM .. 1.100.000. Der Kostenanteil der Gemeinde ist in § 4 der Erschliessungskostenverordnung vom 24.8.1966 mit 10 % festgelegt.
 - 5.) Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Massnahmen vorgesehen:
 - a) Umlegung des Flächgebietes ggfls. in Teilabschnitten und
 - b) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde. Soweit die Eigentumsverhältnisse, die Grösse oder Form der Grundstücke die Verwirklichung des Bebauungsplanes erschweren oder unmöglich machen, werden nach Massgabe der Notwendigkeit die Verfahrensarten des 4. und 5. Teiles des BBAUG in Anwendung gebracht.
 - 6.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

Battenberg, den 22. Mai 1966
Der Bürgermeister:
W. König
Ds.

Der Bebauungsplan hat nach ursprünglicher Bekanntmachung vom 22. Dez. 1967 in der Zeit vom 10. Jan. 1968 bis 13. Feb. 1968 zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt. Während der Auflage wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.
Battenberg (Pfalz), 22. Mai 1968
Der Bürgermeister:
W. König

Genehmigt
mit RE. vom 12.6.1968
Az. 421-521-F 4/2
Neustadt an der Weinstraße,
den 12.6.1968
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrag
W. König
Dipl.-Ing. König
Oberbaumeister

KREISSIEDLUNGSVERBAND K. d. d. S. R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG	
GEZEICHNET	Datum
GEÄNDERT	Namen
GEPRÜFT	
Frankenthal, DEZEMBER 1967	
<i>W. König</i>	Dipl.-Ing.